

Geschichte der Schweiz

Bearbeitet von
Thomas Maissen

1. Auflage 2015. Taschenbuch. 359 S. Paperback
ISBN 978 3 15 011013 3
Format (B x L): 15 x 21,5 cm

[Weitere Fachgebiete > Geschichte > Europäische Länder](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Maissen
Geschichte der Schweiz

Thomas Maissen

GESCHICHTE DER SCHWEIZ

Reclam

Alle Rechte vorbehalten

© für diese Ausgabe 2015 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

Lizenzausgabe mit Genehmigung von hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH,
Baden/Schweiz

© hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH, Baden/Schweiz, 2010

Gesamtherstellung: Reclam, Ditzingen

Printed in Germany 2015

RECLAM ist eine eingetragene Marke

der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart

ISBN 978-3-15-011013-3

www.reclam.de

7	DIE SCHWEIZ ALS GESCHICHTE Einleitung Hinweise zur Landeskunde und historischen Begrifflichkeit
17	STÄDTE UND LÄNDER IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH 13. und 14. Jahrhundert
39	KONFLIKTE BEI DER TERRITORIENBILDUNG 1370 bis 1450
59	AUF DER SUCHE NACH GRENZEN 1450 bis 1520
83	DIE GLAUBENSSPALTUNG 16. Jahrhundert
109	EINTRITT IN DIE STAATENWELT 17. Jahrhundert
137	REFORMBEMÜHUNGEN UND IHRE GRENZEN 18. Jahrhundert
157	REVOLUTION, EINHEITSSTAAT, FÖDERALISMUS 1798 bis 1813
179	DURCH VERTRAGSBRUCH ZUR VERFASSUNG 1813 bis 1848
209	DAS BÜRGERLICHE ZEITALTER Zweite Hälfte 19. Jahrhundert
241	ZWISCHEN DEN EXTREMEN Erste Hälfte 20. Jahrhundert
279	KONKORDANZ UND KALTER KRIEG Zweite Hälfte 20. Jahrhundert
307	1989 – UND DIE FOLGEN Die Jahrtausendwende
331	Karten
334	Kommentierte Bibliografie
342	Bildnachweis
345	Ortsregister
348	Namensregister
353	Sachregister

Jakob Stampfers «Bundestaler» (um 1560)
mit den Wappen der 13 Orte und der
Zugewandten Orte. Außen von oben im
Uhrzeigersinn: Zürich, Bern, Uri, Unter-
walden, Glarus, Freiburg, Appenzell,
Schaffhausen, Solothurn, Basel, Zug,
Schwyz und Luzern; innen: Fürstabt und
Stadt St. Gallen, Wallis, Mülhausen, Biel,
Rottweil und die drei rätischen Bünde.

Urheberrechtlich geschützte Abbildung
auf dieser Seite steht für die Online-
Vorschau nicht zur Verfügung.

DIE SCHWEIZ ALS GESCHICHTE

Einleitung

Jakob Stampfer entwarf um 1560 den «Bundestaler», eine einzigartige Medaille insofern, als in ihrer Mitte ein Schweizerkreuz zu sehen ist. Im Gebrauch war das Kreuz seit dem 15. Jahrhundert vor allem unter Söldnern in gemischt-kantonalen Truppen, die es auf Fahnen oder Uniformen aufhefteten. Im Ausland mehr als zu Hause erfuhren die Eidgenossen sich als Einheit und wurden so auch wahrgenommen. Erst 1840 entstanden, dank General Dufour, gesamtschweizerische Truppenfahnen mit weißem Kreuz auf rotem Grund: ein einheitliches Symbol für 22, später 23 Kantone. Davon konnte Stampfer noch nichts wissen. Er stellte um das Kreuz herum sinnbildlich die Eidgenossenschaft dar, wie er sie kannte, zuäusserst die dreizehn vollberechtigten Kantone, die einen inneren Ring mit Zugewandten Orten schützend umgaben (siehe Hinweise zur Landeskunde und historischen Begrifflichkeit, S. 13). Die Kantone waren weitgehend selbstständige, ja souveräne Kleinstaaten, die sich seit dem späten Mittelalter zu einem Bündnis zusammengefunden hatten, um gemeinsam ihre Herrschaftsordnungen gegen innere und äussere Bedrohungen zu beschützen.

Diese frühe, mittelalterliche Eidgenossenschaft macht immer noch den Kernbestand des schweizerischen Schulwissens aus, in dem «Schweizergeschichte» ansonsten eher ein Dasein am Rande fristet – anders als in den meisten Ländern, wo Nationalgeschichte als Voraussetzung staatsbürgerlicher Identität mit Nachdruck vermittelt wird. Das ist nur scheinbar überraschend bei einem Staatsvolk, das sich nicht ethnisch oder sprachlich definiert, sondern als historisch erprobte «Willensnation». Zum einen bleibt die eigene Geschichte wie die «Heimatkunde» gut föderalistisch zuerst auf den Kanton ausgerichtet, und zum anderen erscheint die Schweiz als Gebilde, das sich

außerhalb der Kriege, Revolutionen und Krisen bewegt hat, die den Gang der Weltgeschichte ausmachten. Wenn sie sich denn überhaupt bewegt hat – schweizerische Geschichte gilt gemeinhin nicht als Ort der Brüche, sondern als Beispiel historischer Kontinuität: solid-langweilig für die einen, in ihrem Wesen früh festgelegt für andere. Dass die Geschichte des eigenen Volks einen ursprünglichen, einzigartigen Nationalcharakter zur Entfaltung gebracht habe, ist eine Grundannahme, welche die meisten Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts bei der Beschreibung ihres Sonderfalls teilten. Das trifft nicht nur auf die Schweiz zu; «exceptionalism» ist das Motto jeder Nationalgeschichte.

Außerordentlich ist tatsächlich die Kontinuität, wie sie auf der Stampfer-Medaille ebenfalls greifbar wird: Die dreizehn Orte gibt es bis heute, auch unter den Zugewandten erkennt man künftige Kantone. Die Wappen von Mülhausen und Rottweil erinnern allerdings daran, dass die Rheingrenze ebenso wenig eine «natürliche» war (und ist) wie diejenige im Osten, Süden oder Westen. Gleichwohl wird, wer historische Karten des 16. Jahrhunderts (S. 331) oder die moderne (S. 333) betrachtet, unschwer eine Schweiz erkennen, deren Außengrenzen weitgehend den heutigen entsprechen. Dasselbe gilt für die selbstständigen Orte bis auf Bern, und auch bei den Zugewandten und Gemeinen Herrschaften entdeckt man viel Vertrautes. Erst recht ist dies der Fall, wenn man die napoleonische Neuordnung von 1803 und das Ergebnis des Wiener Kongresses von 1815 anschaut, wie sie hier auf S. 332 zu sehen sind. Welcher andere europäische Staat hat sowohl Außengrenzen als auch innere Struktur seit 200 Jahren praktisch unverändert bewahrt und die einzige bedeutende Änderung, die Bildung des Kantons Jura, einem demokratischen Prozess in autonomen Gemeinden zu verdanken? Das Bundesland Baden-Württemberg gibt es seit 1952; die Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté) kam 1676 an Frankreich, Savoyen gar erst 1860; die Binneneinteilung in Departemente stammt von 1790. Das Aostatal wurde 1927 eine eigene Provinz und erhielt 1948 sein Autonomiestatut. Die historischen Regionen Piemont und Lombardei wurden 1861 in Provinzen aufgeteilt und erst 1970 als Regionen mit Normalstatut wieder eingerichtet. Das Südtirol kam nach dem Ersten Weltkrieg an Italien und erhielt 1972 ebenfalls ein Autonomiestatut. Vorarlberg war von 1806 bis 1814 bayerisch und wurde erst 1861 und vollends 1918 ein eigenständiges Land in Österreich(-Ungarn).

Die territoriale Kontinuität der Schweiz überrascht vor allem, wenn man die vielen, oft auch blutigen Konflikte bedenkt, welche ihre Geschichte durchziehen: Herrscher – Untertanen, Stadt – Land, Reformierte – Katholiken, Liberale – Konservative, Bürgerliche – Arbeiterschaft, deutsche und welsche

Schweiz, Einheimische – Ausländer. Solche Gegensätze gab und gibt es ähnlich in vielen Ländern, und andernorts haben sie oft verheerende Auswirkungen gehabt. Wenn die Schweiz darüber nicht zerbrach, dann lag das einerseits daran, dass diese möglichen Bruchlinien nicht deckungsgleich verliefen und je nach Streitgegenstand neue Koalitionen ermöglichten; und andererseits war die Eidgenossenschaft, selbst wenn sie zeitweise ungeliebt war, stets das kleinere Übel als die Einbindung in ein benachbartes politisches Gebilde, dessen Zentralismus die (Gemeinde-)Autonomie nur schmälern konnte.

Die schweizerische Geschichte ist also reich an Konflikten und keine Saga der Harmonie in einem einig Volk von Brüdern. Sie war auch nicht von jeher ein Hort von Freiheit, Unabhängigkeit, Neutralität, Demokratie oder Föderalismus. Die nationale Geschichtsschreibung hat lange nicht nur die schweizerische Vergangenheit entlang diesen Leitlinien gezeichnet, sondern ihre Wurzeln bereits im Mittelalter entdecken wollen. Schon seit einiger Zeit sind allerdings Historiker davon abgekommen, die frühe Eidgenossenschaft im Hinblick auf eine spätere Erfolgsgeschichte zu behandeln. Sie widersetzen sich der Fixierung auf einen Ursprung, 1291, und einen Kern, die Waldstätte, und geben zumeist dem Mediävisten Bernhard Stettler recht, wenn er meint: «Die Schweiz, in der wir leben, ist 1848 entstanden.» Tatsächlich sind die liberalen Menschen- und Bürgerrechte, der Verfassungsgedanke, die Rechtsgleichheit und die (direkte) Demokratie im modernen Sinn, der Föderalismus und die Gleichberechtigung von drei, dann vier Landessprachen erst Errungenschaften des Bundesstaats.

Stampfers Bundestaler ist aber eines von vielen Sinnbildern dafür, dass die Schweiz gleichwohl über 1848 zurückreicht in dem Sinn, dass sich Menschen bei ihrem politischen Handeln von Traditionen leiten ließen, die sie selbst als eidgenössisch bezeichnet hätten. Die Gründerväter des Bundesstaates zogen ihre Lektion aus den Zielen und Fehlern der Helvetischen Republik; diese wiederum war geprägt durch aufklärerisches Gedankengut, das der Überwindung der konfessionellen Spaltung dienen sollte; in der Reformation beanspruchten aber beide Glaubensparteien das Erbe der heldenhaften Vorfäter in den Schlachten gegen die Habsburger. Weiter zurück führt diese Kette nicht. Erst im 14. Jahrhundert wurden die Eidgenossenschaft und eine gemeinsame eidgenössische Vergangenheit zu einem Bezugspunkt des politischen Redens und Handelns: anfangs noch neben anderen Eidgenossenschaften oder Bündnissen und noch lange neben anderen identitätsstiftenden Kollektiven, den Kantonen vor allem, später auch den Glaubensbekenntnissen und den politischen Ideologien. Seit dem 15. Jahrhundert unterrichteten Geschichts-

werke die Eidgenossen über gemeinsame Wurzeln und leiteten daraus Handlungsanweisungen ab für das «Volk», das in einem ganz anderen Sinn als in monarchisch und adlig dominierten Staaten von Anfang an Adressat eidgenössischer Geschichtsschreibung war: Vom *Weissen Buch von Sarnen* (um 1474) führt eine wachsende Zahl von Bezugnahmen über die humanistischen Projekte des Aegidius Tschudi und des Zürcher Kreises um Heinrich Bullinger zu Johannes von Müllers aufklärerisch-romantischer Geschichtsvision und ihrer Popularisierung bei Heinrich Zschokke sowie ihrer Übersetzung durch Charles Monnard und weiter zur Nationalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, für welche Namen wie Johannes Dierauer oder Edgar Bonjour stehen können.

Insofern ist Schweizer Geschichte eine Reihe von Versuchen, die auf den Vorgängern aufbauen und den aktuellen historischen Wissensstand über die Schweiz in eine Erzählung bringen, die den Zeitgenossen die geschichtlichen Bedingtheiten der staatlichen Ordnung vor Augen führt, in der sie leben. In diesem Sinn will auch dieses Buch einen Überblick geben über die Entwicklung der «Schweizerischen Eidgenossenschaft» als politischer Gemeinschaft. Diese Ausrichtung auf die langfristige Entwicklung verkennt die Probleme der Nationalgeschichte nicht: Jede historische Arbeit privilegiert ihren Gegenstand und vernachlässigt dabei wichtige Alternativgeschichten. Das ändert aber nichts daran, dass viele Menschen sich für das Werden des politischen Verbands interessieren, in dem sie als Bürger oder Einwohner leben oder dem sie in den Medien, im Studium oder auf Reisen begegnen. Wer diese Nachfrage bedient, der braucht den Nationalstaat nicht als unvermeidliches und in seinem Wesen vorgegebenes Resultat der historischen Entfaltung zu verstehen, sondern kann ihn als eine von vielen, bisher immer wieder erfolgreichen Anpassungsleistungen an veränderte äußere und innere Verhältnisse sehen. Diese Rahmenbedingungen, so wichtig sie sind, können in einer Überblicksdarstellung jeweils nur kurz angesprochen werden: die Entwicklungen in Nachbarländern, in Europa und in der Welt; und viele soziale und kulturelle Aspekte im Inneren oder die politische Situation in den einzelnen Kantonen. Religion etwa war ein bestimmendes Element im Alltag der meisten Schweizer vom 14. bis ins 20. Jahrhundert; behandelt wird sie hier aber nur dann, wenn religiös begründetes Handeln Folgen hatte für die politische Gestalt der Eidgenossenschaft. Ihr gelten die folgenden Seiten – und nicht den vielen anderen interessanten Entwicklungen, die sich im Raum der Schweiz vollzogen haben.

Dieses Buch entstand am *Institute for Advanced Study* in Princeton; für die idealen Arbeitsverhältnisse bin ich den Verantwortlichen dort, insbesondere Jonathan Israel, ebenso zu größtem Dank verpflichtet wie jenen an der Universität Heidelberg für außerordentliche Forschungssemester. Meine Heidelberger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jasper Bittner, Raphael Diegelmann, Felicitas Eichhorn, Regina Grünberg, Dario Kampkaspar, Johan Lange und Urte Weeber haben den Text Korrektur gelesen. Ihnen gilt mein Dank ebenso wie allen, die Teile des Manuskripts kritisch gelesen haben: Martina Bächli, Karin Fuchs, René Hauswirth, Caspar Hirschi, Mario König, Niklaus Landolt, Leena Maissen, Sacha Zala sowie Bruno Meier, ein generöser und kreativer Verleger. Sie alle haben manche Fehler entdeckt; an den verbleibenden trägt der Autor allein Schuld. Die Anregung, dieses Buch zu schreiben, stammte nicht zuletzt von Roger Sablonier; er ist verstorben, kurz nachdem er den Mittelalterteil mit der ihm eigenen freundschaftlichen Strenge gelesen hatte. Ihm ist dieses Buch ebenso zugeeignet wie Alfred Bürgin, Hugo Bütler, Eric Dreifuss, Urs Jost und Markus Kutter, die ihren historischen Neigungen neben dem Hauptberuf treu blieben. Nicht mehr mit allen von ihnen sind die Gespräche noch möglich, die mir die schweizerische Geschichte in vielen Facetten näherbrachten, aber auch das Vertrauen von älteren Freunden vermittelten, dass der jüngere sich selbst zu größeren historischen Projekten erkühnen dürfe, wie es eine «Geschichte der Schweiz» gewiss ist.

Hinweise zur Landeskunde und historischen Begrifflichkeit

Für Leser, die mit der Schweiz und ihren historischen Besonderheiten nicht vertraut sind, ist es heutzutage ein Leichtes, Erklärungen und weiterführende Informationen zu bekommen. Seit 2014 liegt das *Historische Lexikon der Schweiz* (HLS) dreisprachig in dreizehn Bänden vor, und alle Artikel sind auch im Internet frei zugänglich unter www.hls.ch. Da die Artikel des HLS die historische schweizerische Begrifflichkeit verwenden, wird sie auch in diesem Text beibehalten. Obwohl sie zumeist am Ort kurz erklärt sind, ist es sinnvoll, vorgängig einige Begriffe im Zusammenhang darzulegen.

Das Territorium der Schweiz wird in drei Großlandschaften eingeteilt, den Höhenzug des *Jura* an der Grenze zu Frankreich (ca. 10 Prozent der Landesfläche), das *Mittelland* zwischen Genfersee und Bodensee (ca. 30 Prozent) und den Voralpen und *Alpen* (60 Prozent). Uri, Schwyz und Unterwalden (mit zwei Halbkantonen: Nidwalden und Obwalden) schlossen sich im frühen 14. Jahrhundert als *Waldstätte* enger zusammen; wie der Name Vierwaldstättersee zeigt, zählte man seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts alle Seeanrainer dazu, also auch Luzern. Ideologisch verklärt wurde dies seit dem 19. Jahrhundert zur *Urschweiz*, während die frühneuzeitliche Selbstbezeichnung dieser vier (katholischen) Kantone samt Zug *Fünf Orte* lautete. Dem entspricht der heutige Name *Zentralschweiz* oder *Innerschweiz*. *Ostschweiz* meint die östlichen Kantone mit oder ohne Zürich, *Südschweiz* die Gebiete südlich des Alpenkamms. Sie sind überwiegend italienischsprachig und bilden den Kanton Tessin, umfassen aber insbesondere auch die vier italienischsprachigen Südtäler Graubündens. In anderen Bündner Regionen werden die verschiedenen räto-

romanischen Dialekte gesprochen. Die französische Schweiz oder *Westschweiz* heißt auch *Romandie* und *welsche Schweiz*. Die historische deutsche Bezeichnung «Welsche» für alle romanischen Völker bezeichnete im Mittelalter auch noch die Italiener, heute aber nur noch die frankophonen Schweizer.

Gebräuchlich ist die verfassungsgeschichtliche Einteilung, in der *Alte Eidgenossenschaft* die Zeit bis 1798 meint, wobei in Übereinstimmung mit dem mittelalterlichen Sprachgebrauch nach der Zahl der verbündeten Kantone die *achtörtige* (ab 1353), *zehnörtige* (ab 1481) und *dreizehnörtige* (ab 1513) Eidgenossenschaft unterschieden werden. Auf die Revolution von 1798 folgte als Einheitsstaat die *Helvetische Republik* oder *Helvetik* (bis 1803), dann die napoleonische *Mediation* (bis 1813), *Restauration* (bis 1830) und *Regeneration* (bis 1847), schließlich der *Bundesstaat* mit seinen drei Verfassungen (1848, 1874, 1999). Diese änderten nichts an der bundesstaatlichen Struktur, wogegen die Alte Eidgenossenschaft ein Staatenbund gewesen war. Gleichwohl hat sich die historische Bezeichnung Eidgenossenschaft auch für die moderne Schweiz gehalten, nicht zuletzt für *eidgenössische Departemente* (Ministerien), Ämter und Anstalten, also solche des Bundes.

Kanton wurde auf Deutsch erst seit dem 17. Jahrhundert allmählich gebräuchlich; als Fremdbenennung ist es in den romanischen Sprachen im späten 15. Jahrhundert erstmals belegt. Selbst bezeichneten sich die Bündnispartner im 14. Jahrhundert als *Städte* und *Länder*. Seit dem 15. Jahrhundert lautete im Deutschen der offizielle Titel *Ort*, sodass in der Dreizehnörtigen Eidgenossenschaft zwischen *Länderorten* und *Stadtorten* unterschieden wurde. Deren Bündnispartner, die nicht vollberechtigt waren, hießen *Zugewandte Orte*. In den Stadtorten lag die oberste Gewalt bei den Räten, in den Länderorten formal bei der *Landsgemeinde*, der Versammlung der vollberechtigten Bürger. Als jährliche Zusammenkunft des kantonalen Souveräns hat sie sich bis heute in Glarus und Appenzell Innerrhoden erhalten.

Als Synonym zu *Ort* breitete sich seit dem 16. Jahrhundert *Stand* aus, das wie bei den Reichsständen und analog zu «Staat» (aus lat. *status* und ital. *stato*) die einheitliche Herrschaft hervorhebt. Diese Begrifflichkeit hat sich bis heute als offizieller Titel der Kantone erhalten, sodass im Zweikammersystem die Vertretung der Kantone *Ständerat* heißt. Dem Ständerat entspricht der deutsche Bundesrat, doch haben die Kantone im schweizerischen Föderalismus eine stärkere Stellung als die deutschen Bundesländer. Das schlägt sich etwa im *Ständemehr* nieder: In der direkten Demokratie muss neben einer Mehrheit der Stimmenden auch eine Mehrheit der Kantone Verfassungsänderungen annehmen. Entsprechend hoch ist die Hürde für die direktdemokratische *Initia-*

tive, die Änderungen der Bundesverfassung vorschlägt, jedoch keine Gesetze; das *Referendum* dagegen ist bei Verfassungsänderungen obligatorisch und kann fakultativ gegen neue Gesetze, gewisse nicht rechtsetzende Bestimmungen (Bundesbeschlüsse) und Staatsverträge ergriffen werden.

Bis 1798 war die *Tagsatzung* das einzige gesamteidgenössische Organ und von 1803 bis 1848 das wichtigste. Sie war ein Gesandtenkongress der reichsfreien und später souveränen Kantone, vergleichbar der UNO oder damals dem Reichstag als Versammlung der *Reichsstände*, die dem Kaiser unmittelbar unterstellt und damit *reichsfrei* waren. Im Unterschied zum Reichstag war die Tagsatzung aber nicht ständisch gegliedert und ohne monarchisches Oberhaupt. Die dreizehn Orte waren gleichrangig, der *Vorort* (Zürich) hatte allein das Privileg, mehrmals im Jahr zu den Sitzungen einzuladen und sie zu leiten. Die Beschlüsse der Tagsatzung wurden als eidgenössische *Abschiede* gesammelt, auch das ähnlich wie beim Reichstag. Das ursprüngliche und stets wichtige Geschäft war die Verwaltung der *Gemeinen Herrschaften*, derjenigen Territorien, welche die Eidgenossen gemeinsam erobert hatten. Die wichtigsten waren die *Grafschaft Baden* und die *Freien Ämter* (heute *Freiamt*) im Aargau, die 1415 erobert wurden, der *Thurgau* (1460) und die *Ennetbirgischen Vogteien* (um 1500), die jenseits des Gebirges lagen, also das südalpine Tessin. Ohne Exekutivorgan konnte die Tagsatzung bei innereidgenössischen und erst recht innerkantonalen Konflikten höchstens vermitteln; solche tendenziell gewaltsamen Streitigkeiten wurden als *Händel* bezeichnet, im Singular *Handel*. Das erklärt die häufige Benennung dieser Konflikte nach zentralen Akteuren (Varnbüler Handel) oder nach deren Ort (Wädenswiler Handel), so auch noch in der Außenpolitik des 19. Jahrhunderts (Savoyerhandel).

Der Tagsatzung oblag auch die Außenpolitik, soweit sie gemeinsam war, also etwa Verträge mit auswärtigen Mächten, oft zu Handelsfragen und zur Regelung der *Fremden Dienste*. Diese werden unterschieden in *Solddienst* in einem engeren Dienst, der durch *Kapitulationen* zwischenstaatlich geregelt war, und das *Reislaufen* (auf Reise, also Kriegsfahrt gehen). *Reisläufer* konnten einzeln umherziehen, wurden aber meist von schweizerischen Militärunternehmern privat ausgehoben, die dafür regelmäßige Zahlungen der ausländischen Macht (*Pensionen*) erhielten und deshalb *Pensionenherren* hießen.

Reichsprivileg von König Ludwig
dem Bayern für die drei Waldstätte
vom 1. Mai 1327, ausgestellt in Como.

Urheberrechtlich geschützte Abbildung
auf dieser Seite steht für die Online-
Vorschau nicht zur Verfügung.

**STÄDTE
UND LÄNDER
IM HEILIGEN
RÖMISCHEN
REICH**

13. und 14. Jahrhundert

Die Eidgenossenschaft entstand im 14. Jahrhundert als Geflecht von Bündnissen innerhalb des Heiligen Römischen Reichs. Dieses «römische» Reich sollte erst 1512 offiziell den einschränkenden Zusatz «teutscher Nation» erhalten und beanspruchte deshalb im Spätmittelalter noch universelle und heilsgeschichtliche Geltung: In Kaiser Augustus war es begründet, und bis zum Jüngsten Gericht würde es Bestand haben. Der Papst, die geistliche Universalgewalt, konnte den «römischen», de facto also deutschen König zum Kaiser krönen, wie das erstmals Karl dem Großen widerfahren war. In der Realität des 14. Jahrhunderts hatte dieser Titel allerdings viel von seinem Glanz verloren. Im Reich herrschte der Kaiser nicht allein und unmittelbar, sondern zusammen mit seinen Wählern, den Kurfürsten, und den vielen anderen weltlichen und geistlichen Reichsständen, die jeweils zu Reichstagen zusammenkamen. Nur in seinem ererbten Hausbesitz hatte der Kaiser tatsächlich das Sagen. Über ein Gewaltmonopol, ein klares Territorium und ein eindeutig definiertes Volk verfügte er aber auch dort nicht: Diese Kernelemente des modernen Staats fehlten im Mittelalter. Stattdessen vereinte ein Fürst verschiedene Rechtstitel in seiner Hand, die er unterschiedlich kombinierte und oft auch mit anderen Herrschaftsträgern teilte. Mit solchen beschränkten Mitteln musste ein Wahlkönig vielen Anfechtungen begegnen. Regelmäßig stritten sich Kandidaten aus den Häusern Habsburg, Wittelsbach und Luxemburg um die Krone. Gegenkönige traten auf und sorgten für Unruhe; der Habsburger Albrecht I. wurde 1308 bei Brugg gar ermordet. Machtausübung war zumeist verbunden mit persönlicher Gegenwart; je weiter eine Region vom Herrschaftszentrum entfernt war, desto eher traten offiziell oder eigenmächtig lokale Adlige an die Stelle der schwachen königlichen Institutionen.

Das Mittelland wird Peripherie

Der oberdeutsche Raum war im hohen Mittelalter kaisernahe gewesen: Die Salier und Staufer hatten ihre Stammlande in Schwaben, Franken und am Rhein gehabt. Auch der Wittelsbacher Ludwig der Bayer, der nicht unumstrittene König von 1314 bis 1347 und seit 1328 Kaiser, stammte aus dem Süden und residierte in München. Sein Nachfolger hingegen, Karl IV. aus dem Hause Luxemburg, hielt in seiner Geburtsstadt Prag Hof. Im Unterschied zu seinen Vorgängern verzichtete er auch auf eine aktive Italienpolitik und zog nur zweimal für kurze Zeit über die Alpen.

Damit rückte das künftige Schweizer Mittelland an den Rand des Reiches. Es bildete zu diesem Zeitpunkt in keiner Hinsicht eine Einheit, sondern hatte zwei Pole: den Genfersee und den Bodensee mit den dazugehörigen Siedlungs- und Kulturräumen. Im Westen handelte es sich seit der Völkerwanderung um die Gebiete der romanisierten, also französischsprachigen Burgunder; im Osten lebten deutschsprachige Alemannen. Innerhalb des hochmittelalterlichen Reiches entsprach dem etwa die Grenze zwischen dem alten Königreich Burgund und dem Herzogtum Schwaben, das südlich des Bodensees theoretisch bis weit in den Bündner Alpenraum hineinreichte. Während sich die Sprachgrenze allmählich entlang der Saane festigte, folgte eine weitere, mindestens ebenso wichtige der Aare: Hier stießen die Bistümer Konstanz und Lausanne aufeinander. Da der Pfarrer und damit die kirchliche Verwaltung im Mittelalter weit gegenwärtiger waren als weltliche Beamte, fehlte jegliches überlokale Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich auf die spätere Schweiz hätte erstrecken können. An diesem Gebiet hatten insgesamt zehn Diözesen teil; zu den Bischöfen von Konstanz und Lausanne hinzu kamen diejenigen in Basel, Chur, Sitten, Genf, Besançon, Novara und Como sowie der Erzbischof von Mailand. Für sie alle war die spätere Eidgenossenschaft Peripherie.

Auch die beiden wichtigsten Fürstengeschlechter in der Region grenzten ihre Einflusssphären nach anfänglichen Konflikten um 1310 einvernehmlich voneinander ab: Savoyen und Habsburg. Beiden Dynastien stand eine große, aber noch unvorhersehbare europäische Karriere bevor. Das spätere italienische Königshaus Savoyen stieß im 13. Jahrhundert aus dem südlichen Alpenraum in das Waadtland vor. 1356 wurden die Savoyer Reichsvikare, also amtsführende Stellvertreter des Kaisers. Damit konnten sie über die Rechtsprechung ihre Territorialherrschaft aufbauen, also allgemein über ein Gebiet und dessen Einwohner bestimmen und nicht, wie im Feudalwesen, mit einzelnen konkreten Rechtstiteln über bestimmte Personengruppen. Die Habsburger verdankten ihren Namen der Burg bei Brugg im heutigen Kanton Aargau, die

bis etwa 1220 ihr Hauptsitz gewesen war. Vor allem durch Erbschaften wurde Graf Rudolf IV. von Habsburg zu einem der mächtigsten Territorialherren im Herzogtum Schwaben; dazu kamen Besitzungen im Elsass und im Breisgau, den späteren «Vorlanden» oder Vorderösterreich. Auf dieser Grundlage wurde er als Rudolf I. 1273 zum König des Heiligen Römischen Reichs gewählt, womit das seit dem Tod Kaiser Friedrichs II. 1250 anhaltende Interregnum – die Zeit ohne herrschaftsfähige Könige – beendet war. Rudolf I. nutzte diese neue Stellung dazu, seinem Haus im Osten eine neue Machtbasis zu schaffen. Nach dem Sieg über König Ottokar II. von Böhmen verließ er 1282 die Herzogtümer Österreich und Steiermark und damit die Reichsstandschaft seinem Sohn Albrecht I., der ihm mit etwas Verzögerung 1298 auch als König nachfolgte. Wie die Luxemburger verschoben also die Habsburger ihren Schwerpunkt gegen Osten, ohne allerdings das Interesse an den Stammländern zu verlieren; vielmehr lagen Versuche nahe, die verschiedenen Besitzungen zu einem Fürstenterritorium zu verbinden.

Ein erfolgreiches Modell für eine solche frühe «Staatsbildung» lag im Süden des Alpenkamms: Die Visconti hatten das Amt des Reichsvikars genutzt, um in der Lombardei um das Zentrum Mailand eine Territorialherrschaft zu errichten, die der Kaiser Ende des 14. Jahrhunderts zum Herzogtum Mailand beförderte; dazu gehörte auch das heutige Tessin. Wenn die Habsburger ihre Macht weiter ausdehnen wollten, so mussten sie ähnlich vorgehen und die Vogteirechte nutzen, also die öffentliche Ordnung im Namen (und formal im Auftrag) des Reiches wahren. Der Vogt (lateinisch *advocatus*: Rechtsbeistand, Verteidiger) war für die öffentliche Ordnung zuständig: Schutz und Schirm, Verwaltung, Blutgericht (bei dem die Todesstrafe möglich war) und Leitung des militärischen Auszugs. Die Bauern schuldeten für den militärischen «Schutz und Schirm» des Adels Abgaben, die sie als Hörige in persönlicher Unfreiheit (Schollenbindung) erbrachten: Frondienste, Todfall (ein fixer Erbteil) und Abgaben in Naturalien und Geld. Mit dem Treueid riefen sie Gott als Zeugen und Garanten an für diese Schutzbeziehung, die eine persönliche, gegenseitige Verpflichtung darstellte.

Die hochmittelalterliche

Binnenkolonisation

Die Feudalordnung erlebte im 12. und 13. Jahrhundert einen wirtschaftlichen Aufschwung. Wachsende Bodenerträge gingen auf damals günstige klimatische Verhältnisse und landwirtschaftliche Neuerungen zurück: den schweren Wendepflug, das Hufeisen oder den Kummet für Zugtiere, besonders aber die

Dreizelgenwirtschaft. In einer «Zelge» wurden Parzellen von verschiedenen Bauern zusammengefasst, sodass das Ackerland eines Dorfes, das sich damit als geschlossene Siedlungsform entwickelte, auf drei Zelgen aufgeteilt wurde. Diese bebaute man im jährlichen Fruchtwechsel mit zum Teil neuen Kulturpflanzen: Wintergetreide (Dinkel, Roggen, in der Westschweiz Weizen), Sommergetreide (Hafer, Gerste) und – zur Erholung des Bodens – Brache, auf der jeweils Vieh weidete und damit dem Boden im Dünger neuen Stickstoff zuführte. Die zusammenhängende Zelge erlaubte eine bessere Nutzung unter der Voraussetzung, dass die Bauern einheitliche Pflanzen anbauten und ihre Feldarbeiten (Aussaat, Ernte), die Überfahrt über fremde Parzellen oder Beweidung untereinander abstimmten. Diese Regelung, der «Flurzwang», oblag der Dorf-gemeinde, die damit wirtschaftliche wie politische und rechtliche Zuständig-keiten verwob.

Durch solche Methoden konnte sich die Bevölkerungszahl im Gebiet der heutigen Schweiz zwischen 1000 und 1300 gemäß allerdings sehr unsicheren Schätzungen von etwa 350 000 auf 700 000 bis 800 000 Bewohner verdop-peln. Entsprechend stieg die Nachfrage nach Neuland. Der sogenannte Landes-ausbau durch Rodungen und Trockenlegungen ging von geistlichen und welt-lichen Adligen aus, zuerst von Klöstern, dann vor allem von Grafen und Edelfreien. Sie übten auf ihren Burgen die faktische Herrschaft in der Region aus, in welcher der König oder Kaiser, der seine Herrschaft auf Reisen wahr-nahm, selten gegenwärtig sein konnte. Er gewährte seinen adligen Vasallen für ihre militärischen und administrativen Leistungen indessen Privilegien (Lehen), sowohl die benötigten Herrschaftsrechte über Menschen wie auch Besitztitel für Wälder, Feuchtgebiete und Alpen, welche die Grundherren durch Hörige erschließen ließen. Dabei kam es oft zu Nutzungskonflikten dieser Landleute untereinander, ein wichtiger Grund für adligen Schutz und Schirm.

Der Adel in der Krise

Für das Gebiet der späteren Eidgenossenschaft wurde bezeichnend, dass dieser Militärstand bald an Bedeutung verlor. Die hochadligen Edelfreien (*nobiles*) starben früh weitgehend aus: die herzogliche Linie der Zähringer 1218, die Hauptlinie der Kyburger 1264, die Grafen von Rapperswil 1283. Bis in die Mit-te des 14. Jahrhunderts wurden auch die niederen Adelsgruppen stark ge-schwächt, vor allem der ursprünglich dienstbare Ritteradel, die «Ministeria-len» oder *milites*. Die Gründe für deren Krise waren vielfältig, teils zufällig, teils strukturell, lagen aber nicht im Kampf mit «freien Bauern», wie man es sich später ausdachte. Als Ritter gingen die Adligen grundsätzlich einem lebens-

gefährlichen Beruf nach. Andere Familienmitglieder unterwarfen sich als hohe Kleriker dem Zölibat und blieben deswegen ohne erbberichtigte Nachkommen. Den *milites* boten sich zwei Wege aus der Krise: Einerseits war dies der Fürstendienst vor allem bei den Habsburgern oder – längerfristig aussichtsreicher – bei den Savoyern, in deren Gefolge sie als sogenannte «Landesadlige» Hof-, Verwaltungs- oder Kriegsdienst leisteten; und andererseits die Einbürgerung in eine Stadt, wo sie als Patrizier (mit dem Titel «Ritter») eine herausragende Stellung innehatten, sich aber doch zusehends an bürgerliche Werte und Tätigkeitsfelder anpassten. Beide Strategien brachten einen Statusverlust mit sich, wie er für Hochadlige kaum denkbar war. Wie manche *milites* wichen sie deshalb dem Druck oft räumlich aus, mittelfristig vor allem in das Gebiet nördlich des Rheins. Andere (Raub-)Ritter leisteten dem Niedergang Widerstand, indem sie die Fehde suchten. Gerade damit gerieten sie aber ins Visier der sich ausbildenden Landesherrschaft – sei es diejenige von Fürsten oder, wie im eidgenössischen Raum, von Städten oder Ländern, die sich verbanden. So schränkten sie den Handlungs- und Gestaltungsraum der selbstständigen wie der habsburgischen Adligen zusehends ein: Nur an der eidgenössischen Peripherie konnten sich die Grafen von Toggenburg, Thierstein, Greyerz und Neuenburg bis ins 15. Jahrhundert behaupten, dort allerdings durchaus als Verbündete und nicht als Feinde der Eidgenossen.

Strukturell wurde die Stellung des Adels in ganz Europa durch die allgemeine demografische und wirtschaftliche Krise des 14. Jahrhunderts in Frage gestellt. Eine Ursache war das Ende des «mittelalterlichen Klimaoptimums» des 11. bis 13. Jahrhunderts, worauf die Durchschnittstemperaturen sanken. Diese «kleine Eiszeit» sollte bis ins 19. Jahrhundert anhalten. 1322/23 war ein erster extrem kalter Winter, die Ostsee schon im November vereist. Das «Magdalenen-Hochwasser» vom 21./22. Juli 1342, als die halbe normale Jahresregenernmenge fiel, überschwemmte auch weite Teile der Schweiz und zerstörte große Mengen von Kulturland. Nach weiteren nassen und teilweise extrem kalten Sommern folgte als nächste Katastrophe die aus Asien eingeschleppte Pest, die 1348/49 etwa ein Drittel der europäischen Bevölkerung hinwegraffte und fortan regelmäßig wiederkehrte, etwa einmal pro Jahrzehnt. Diese Entwicklung traf den Adel hart, während die Vollbauern ihre relative Stellung insgesamt verbessern konnten. Wegen der Todesfälle nahm ihre Zahl ab, der bebaubare Boden aber nicht, sodass sie bessere Arbeitsbedingungen für ihre gefragten Dienste aushandeln konnten: Abgabenermäßigung, Schuldenerlass und Erbleihe mit weitgehend freiem Verfügungsrecht. Widrigenfalls fanden sich Alternativen bei einem anderen Grundherrschaft oder in den entvölkerten Städten. Ins-

besondere waren die Bauern nicht bereit, die festgeschriebenen Grundzinsen zu erhöhen, auch wenn sie etwa durch die extensive Viehwirtschaft auf ungenutztem Land höhere Einnahmen erzielten. Die «Realteilung», das heißt die Erbteilung auf die Nachkommen zu gleichen Teilen, schmälerte zusätzlich die Einkünfte einer Grundherrschaft. Von diesen Erträgen hing es aber ab, ob ein Adliger standesgemäß leben, also den Anforderungen eines elitären Lebensstils genügen konnte, der auch wegen Importen des Fernhandels immer mehr kostete. Für die Grundherren tat sich so eine Schere auf zwischen stagnierenden Einnahmen und wachsenden Ausgaben.

Die Zeit der Städtegründungen

Städte waren für die ländliche Gesellschaft sowohl eine Notwendigkeit als auch ein Fremdkörper. Im schweizerischen Mittelland war im Hochmittelalter eine überdurchschnittliche Zahl von ihnen entstanden. Einige Städte gingen auf die (Spät-)Antike zurück und dienten oft als Bischofsresidenzen (Basel, Chur, Konstanz, Genf, Lausanne); andere entstanden um Klöster und königliche Pfalzen (Luzern, St. Gallen, Zürich) herum. Doch die Blütezeit war das 13. Jahrhundert, in dem drei Viertel der 200 Städte gegründet wurden, die es um 1300 gab. Die meisten blieben auf wenige Hundert Einwohner beschränkt; mehr als 5000 zählten Anfang des 14. Jahrhunderts nur Genf, Basel und St. Gallen. Die großen Stadtgründer im deutschen Südwesten waren die Zähringer: Ihr Stadtrecht für Freiburg im Breisgau hatte Modellcharakter, etwa für Bern und das andere Freiburg, im Üechtland. Dazu kamen, zum Teil als Ausbau von älteren Herrschaftsanlagen, Rheinfelden, Burgdorf, Murten, Thun und Moudon.

Könige, Prälaten oder Adlige hatten als Stadtherren dasselbe Ziel: Sie wollten vom verstärkten wirtschaftlichen Austausch auf den Marktplätzen profitieren, aber auch ein geschütztes Verwaltungszentrum errichten. Eine anhaltend günstige Agrarkonjunktur trug dazu ebenso bei wie der zunehmende Fernhandel, der von der Levante über Italien (Venedig) nach Oberdeutschland oder zu den Messen der Champagne führte. Auf diesen Routen lagen die Bündner Pässe und der Große St. Bernhard sowie die beiden Messestädte des Mittellands: Genf und, gleichsam als dessen Außenstation, Zuzach. Simplon und Gotthard erlangten erst im 14. Jahrhundert mehr Bedeutung. Doch dieses bereitete der städtischen Blütezeit vorerst ein Ende: Die Katastrophen in der Jahrhundertmitte trafen in der Schweiz kurz- und mittelfristig vor allem das Mittelland und dort auch die 200 Klein- und Kleinststädte, von denen die Hälfte zu Dörfern wurde oder ganz verschwand. Doppelt geschlagen wurden die Juden, nicht nur von der Seuche, sondern auch von ihren Nachbarn, welche sie

1348/49 als angebliche Brunnenvergifter mit einem systematischen Pogrom überzogen und ermordeten, zur Konversion zwingen oder vertrieben – womit sie auch ihre Schulden bei jüdischen Geldverleihern getilgt sahen.

Landfrieden gegen Adelsfehden

Der Wohlstand, den die Städte im 13. Jahrhundert erlangt hatten, erlaubte es den Bürgern und konkret den Handwerkerzünften, sich von ihren Stadtherren zu emanzipieren und gemeinsam Ordnungsaufgaben zu übernehmen. Es ging in dieser Zeit ohne eindeutige Staatsmacht um Schutz oder Frieden in dem Sinn, dass Streitigkeiten auf dem Rechtsweg beigelegt wurden und Macht- und Waffenträger auf Gewaltanwendung verzichteten. Diese Forderung betraf in einer stets gewaltbereiten Gesellschaft vor allem die Ritter, die im Prinzip allein dazu legitimiert waren, Fehden mit Blutrachecharakter auszutragen. Mit dieser in einem Absagebrief angekündigten gewaltsamen Selbsthilfe stellten sie (ihr) verletztes Recht wieder her – oder ihre Ehre, was in der Adelskultur kaum voneinander zu trennen war. Entsprechend wurden die feudalen Kleinkriege als private Angelegenheit ausgefochten. Gegen derartige Fehden richtete sich die bereits hochmittelalterliche Landfriedensbewegung, getragen vor allem von der Kirche und den Städten, aber auch von den Fürsten. Sie alle wollten der Eigenmächtigkeit von Kriegsherren und der Eigendynamik von Ehrstreitigkeiten wehren und stattdessen eigene Herrschaftsstrukturen aufbauen. Langfristig arbeiteten sie auf ein obrigkeitliches Gewaltmonopol und rationales Recht hin, indem sie für klar umschriebene Räume und Menschengruppen sowie eine feste Zeitdauer Friedensregeln fixierten. Außergewöhnlich war die schweizerische Entwicklung nur insofern, als die Einbindung und letztlich Unterordnung des Adels langfristig gelang, ohne dass dafür eine fürstliche Landesherrschaft benötigt wurde, aus der heraus der moderne Staat in der Regel entstehen sollte.

Städte konnten solche weiträumigen Polizeiaufgaben nicht alleine erbringen. Die naheliegende Lösung waren Städtebünde, wie es ihrer im Spätmittelalter viele gab. Besiegelt wurden sie durch einen Eid, weshalb Städtebünde lateinisch *coniurationes* hießen: Schwurgemeinschaften von legitimen Herrschaftsträgern zur Verteidigung gemeinsamer Interessen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Der wechselseitige Schutz und Schirm entsprach dem, was der Adel denen versprach, die ihm einen Treueid schworen, doch geschah es bei Städten eben unter Gleichrangigen. Das Ziel dieser Bünde war aber ähnlich: die Wahrung des Landfriedens – und nicht, wie die Geschichtsschreibung es für die Eidgenossenschaft lange haben wollte, der

Freiheit. Freiheit im Singular bedeutete, den vielfältigen Gefahren des Alltags einsam ausgeliefert zu sein. Freiheiten im Plural, *iura ac libertates*, waren hingegen Privilegien oder (Herrschafts-)Rechte einer ständischen Gruppe.

Städtebünde zur Ordnungswahrung

Die spätmittelalterlichen Städtebünde dienten vor allem dazu, im außerstädtischen Raum Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, etwa auf den Überlandwegen gegen fehdeführende «Raubritter». Überlokale Rechtsfälle wollte man einvernehmlich und partnerschaftlich angehen, Urteile und Strafen gemeinsam durchsetzen. Im Reich, das keine «Polizei» kannte, aber viele Herrschaftsträger und Gerichte, konnten Übeltäter sonst leicht ihrer Strafe entfliehen. Schiedsgerichte sollten Konflikte zwischen den Verbündeten beilegen, damit keine mächtigen Schlichter anstelle des kaum mehr gegenwärtigen Kaisers eingriffen und die Streitenden nicht nur zur Räson brachten, sondern sie sich gleich ganz unterwarfen. Folgerichtig sagte man sich in solchen Bündnissen auch gegenseitige Hilfe gegen fremde Bedrohung zu. Nicht zuletzt wollte man damit die städtische «Reichsfreiheit» sichern: Der König als Herr der Reichsstädte war oft versucht, diese an Fürsten zu verpfänden, weil er deren Gefolgschaft oder Geld benötigte. Auch die wirtschaftliche Koordination von Zoll, Münze oder Maßen war ein Anliegen vor allem der überlokal tätigen Kaufleute, denen der Landfrieden und die Bündnisse zu dessen Schutz besonders am Herzen lagen. Die Rechtsordnung im Reich war die Voraussetzung der Autonomie, die im Namen *Reichsstadt* selbst steckte und bedeutete, dem König unmittelbar unterstellt zu sein, keinen anderen Herrn zu haben. Es war deshalb ein Hauptanliegen der Städte, die Reichsordnung selbstständig und miteinander zu gewährleisten, insbesondere in den heiklen Zeiten des Interregnums oder bei dynastischen Wechseln.

Die dazu gegründeten Bündnisse waren selten eine dauerhafte Lösung. Das galt auch für diejenigen, an denen sich Städte aus der heutigen Schweiz beteiligten. Zürich und Basel gehörten zum Rheinischen Bund, der von 1254 bis 1257 bestand und auch – vorwiegend geistliche – Reichsfürsten einschloss; der südwestdeutsche Städtebund von 1327 zählte neben Konstanz, Überlingen, Lindau, Freiburg im Breisgau, Straßburg, Speyer, Worms und Mainz auch Zürich, St. Gallen, Basel und Bern sowie den Grafen von Kyburg-Burgdorf zu seinen Mitgliedern; und 1385 befanden sich Zürich, Bern, Solothurn und Zug im Schwäbischen Bund. Daneben gab es vor allem im Südwesten des Reiches manche Zusammenschlüsse ohne «schweizerische» Beteiligung: die 1354